



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Büchsenmacher/Büchsenmacherin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Büchsenmacher/Büchsenmacherin

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Schusswaffen
- Manuelles und maschinelles Anfertigen von Bau- und Waffenteilen aus Metall, Holz und Kunststoff
- Anwenden moderner und traditioneller Techniken
- Montieren von optischen Geräten auf Schusswaffen
- Warten, Reparieren und Pflegen von Schusswaffen
- Herstellen von Ersatzteilen und Einbau dieser
- Restaurieren von historischen Schusswaffen
- Herstellen der Gesamtfunktion von Schusswaffen und Zubehör sowie Überprüfen der Zielgenauigkeit
- Beachten von waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz und Jagdrecht
- Anwenden von waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Erwerb, Besitz, Führung, Transport, Aufbewahrung, Überlassung und Herstellung
- Anwenden von Sicherheit sowie dem Gesundheits- und Umweltschutz bei ihrer Arbeit
- Durchführen der Arbeiten unter dem Aspekt der Qualitätssicherung
- Beraten und Betreuen von Kunden
- Planen der Auftragsabwicklung unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte und Disponieren von Material

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Büchsenmacher und Büchsenmacherinnen sind in Betrieben des Büchsenmacherhandwerks und in der industriellen Produktion von Schusswaffen tätig. Darüber hinaus arbeiten sie im Waffenfachhandel.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | |
|---|---|
| Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer | Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer |
| Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) | Bewertungsskala/ Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich. |
| Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirt im Handwerk/Betriebswirtin im Handwerk, • Meister im Büchsenmacherhandwerk/Meisterin im Büchsenmacherhandwerk, • Meister im Feinwerkmechanikerhandwerk/Meisterin im Feinwerkmechanikerhandwerk • Technischer Fachwirt/Technische Fachwirtin | Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen. |
| Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Büchsenmacher und zur Büchsenmacherin (Büchsenmacher-Ausbildungsverordnung – BüchsenmAusbV) vom 26.05.2010 (BGBl. I S.) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule - Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 25.02.2010 (BAnz. AT 30.07.2010 113a) | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

| |
|--|
| Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind |
| Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule. Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de |